

Ergänzende Förderungsbedingungen

Fassung vom 31. Oktober 1996

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bestimmungen gelten in Ergänzung der Bestimmungen des Förderungsanbotes, der Bürgschaftsbedingungen und der Förderungsrichtlinien.
- 1.2. Die in Punkt 1.01. genannten Bestimmungen gelten auch - soweit zutreffend - für den Kreditvertrag zwischen Kreditgeber und Förderungsnehmer.

2. Definitionen

- 2.1. Unter der Bezeichnung „Kredit“ sind immer auch „Darlehen“ zu verstehen.
- 2.2. Unter „Förderungsmittel“ sind Geldzuwendungen (Zinsenabsicherungsbeträge, Förderungszuschüsse, Zinsenzuschüsse usw.) zu verstehen.

3. Änderungen des Förderungsvorhabens

Zu etwaigen Änderungen des Förderungsvorhabens ist die vorherige schriftliche Zustimmung der **aws** einzuholen.

4. Förderungsmittel

- 4.1. Werden Förderungsmittel unter der aufschiebenden Bedingung der Gewährung zusätzlicher Förderungsmittel durch Dritte (z.B. Bundesland) gewährt, so erfolgt der Nachweis des Eintrittes der Bedingung durch eine Bestätigung des Dritten, die von der **aws** eingeholt wird.
- 4.2. Der Kreditgeber hat die **aws** im voraus schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich durch vorzeitige Kapitaltilgungen, Änderungen des Zahlungsplanes usw. eine Reduktion des aufgrund des ursprünglichen Tilgungsplanes berechneten Zinsenabsicherungsbetrages oder Zinsenzuschusses ergibt.
- 4.3. Liegt der dem Förderungsnehmer tatsächlich verrechnete Nettozinssatz unter der Zinssatzobergrenze laut Förderungsrichtlinien, so ist der Zinsenabsicherungsbetrag in der Kleingewerbekreditaktion oder der Zinsenzuschuss in der Jungunternehmer-Förderungsaktion um den dieser Differenz entsprechenden Betrag zu kürzen, wird jedoch aus technischen Gründen zunächst ungekürzt zur Auszahlung gebracht.
- 4.4. Allfällige Förderungsmittelüberzahlungen sind der **aws** unverzüglich rückzuerstatten, ohne dass es hierzu einer vorherigen Aufforderung bedarf.
- 4.5. Der Kreditgeber haftet der **aws** für rückzuerstattende Förderungsmittel gemäß Punkt 4.03. und 4.04. als Bürge und Zahler.

5. Besondere Pflichten des Förderungsnehmers

- 5.1. Förderungsnehmer, die Jahresabschlüsse nicht aufstellen und dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind, haben in sinngemäßer Erfüllung der Bestimmungen der Förderungsrichtlinien auf Verlangen eine unterfertigte Vermögensaufstellung samt Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen.
- 5.2. Zwecks Einhaltung des EU-Förderungsrechtes ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bei weiteren Förderungsansuchen die im Wege der **aws** gewährte Förderung (Förderungsbarwert brutto) anzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann die weitere Auszahlung von Förderungsmitteln eingestellt und können bereits ausgezahlte Förderungsmittel rückgefordert werden.
Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenzen des EU-Förderungsrechtes (siehe Förderungsobergrenze der Förderungsrichtlinien) kann es zu Änderungen der Förderungs- und Haftungskonditionen (z.B. An-

passung an marktkonformes Niveau) und/oder einer Förderungsrückabwicklung (Rückforderung und/oder Kündigung der Haftung) kommen.

- 5.3. Der Förderungsnehmer hat die **aws** umgehend schriftlich zu benachrichtigen, wenn Beteiligungen ab 25 % an seiner Unternehmung eingegangen werden oder er oder ein Gesellschafter mindestens 25%ige Beteiligungen an anderen Unternehmungen eingehen.

6. Besondere Pflichten des Kreditgebers

- 6.1. Der Kreditgeber hat die **aws** umgehend schriftlich zu benachrichtigen, wenn ihm Vorgänge im Sinne des Punktes 5.03. bekannt werden.
- 6.2. Der Kreditgeber ist verpflichtet, die **aws** von ihm zur Kenntnis gelangenden Umständen, die eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung erfordern würden, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.3. Der Kreditgeber ist verpflichtet, dem Förderungsnehmer und haftenden Dritten die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien, dieser ergänzenden Förderungsbedingungen und soweit zutreffend, der Bürgschaftsbedingungen, nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Haftenden Dritten hat er auch die Bestimmungen des Förderungsanbotes samt allfälligen Zusätzen und Ergänzungen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.